

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ansprechpartner(in):
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky@lbm.rlp.de

Durchwahl:
+49 261 3029 1550
Fax:

Datum:
18. Oktober 2023

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2023

Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,
Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 / Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)

Anlagen: ARS 16/2023

Das **Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2023** wurde durch das BMDV bekannt gegeben und für die Autobahn GmbH eingeführt. Gemäß dem ARS war eine Überarbeitung der TL G SoB-StB 20 aufgrund der zum 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung erforderlich. Es wurde die Fassung 2023 der TL erarbeitet. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die **TL G SoB-StB 20/23** für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Inhalte sind dem ARS zu entnehmen.

Das Einführungsschreiben kann neben dem ARS in Kürze in elektronischer Form im Internet unter <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/> abgerufen werden.

Die Einführung des Regelwerkes ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

Marc Rauhut

Verteiler (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach
lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez
lbm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern
lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier
lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein
lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer
lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms
lbm@lbm-worms.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim
bp-bingen@lbm.rlp.de



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2023
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020 vom
18.11.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420

Datum: Bonn, 30.06.2023

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. In den Tabellen des Anhangs B der TL G SoB-StB wurden die Zeilen mit den umweltrelevanten Merkmalen überarbeitet. Im Anhang B wurden die Tabellen 7 und 8 für Bettungs- und Fugenmaterialien nach den TL Pflaster-StB sowie für Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB ergänzt.

II.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL G SoB-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 25/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/25/3418829) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Schneele

Tarifbeschäftigte

